Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 20/2006 31. August 2006

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz

Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz

Studienordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBI. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation Interkulturelle Kompetenz erfüllt, wer ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in einem verwandten Fach nachweisen kann. In diesem Fach müssen die grundlegenden Qualifikationen für die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung in einem interdisziplinären Studiengang Interkulturelle Kommunikation Interkulturelle Kompetenz vermittelt worden sein. Dazu zählen Studienabschlüsse
 - an einer Universität im Diplom- oder Magisterstudiengang eines verhaltens-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Faches (z. B. Psychologie, Soziologie, Ethnologie/ Kulturanthropo-logie, Pädagogik, Philosophie, Geschichte, Politikwissenschaften, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Amerikanistik etc.) oder eines interdisziplinären Studienganges (z. B. Interkulturelle Kommunikation, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Kulturwissenschaften, Europa-Studien, Diversity Management);
 - an einer Universität oder Fachhochschule in einem Bachelorstudiengang eines verhaltens-, sozialoder kulturwissenschaftlichen Faches (z. B. Psychologie, Soziologie, Ethnologie/ Kulturanthropologie, Pädagogik, Philosophie, Geschichte, Politikwissenschaften, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Amerikanistik etc.) oder eines interdisziplinären
 Studienganges (z. B. Interkulturelle Kommunikation, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Kulturwissenschaften, Europa-Studien, Diversity Management).
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zu den Zugangsvoraussetzungen zählt weiterhin der Nachweis eines Aufenthalts zu Arbeits- oder Studienzwecken im nicht deutschsprachigen Ausland von mindestens drei Monaten Dauer. Alternativ können Erfahrungen in multinationalen Arbeitskontexten im Inland oder deutschsprachigen Ausland anerkannt werden. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Ausbildungsstätte. Ausländische Studierende haben analog einen Aufenthalt zu Arbeits- oder Studienzwecken im nicht muttersprachlichen Ausland von mindestens drei Monaten Dauer nachzuweisen. Alternativ können Erfahrungen in multinationalen Arbeitskontexten im Heimatland anerkannt werden. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Ausbildungsstätte.
- (4) Deutsche Studierende müssen Kenntnisse in Englisch durch ein Zertifikat auf UniCert 3 Niveau sowie in einer weiteren modernen Fremdsprache durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung (an einem öffentlichen Gymnasium oder an der Universität) nachweisen. Ausländische Studierende müssen Kenntnisse in Englisch auf UniCert 3 Niveau sowie Deutsch durch die DSH-Prüfung nachweisen.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) In den Modulbeschreibungen wird geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Der Studiengang Interkulturelle Kommunikation Interkulturelle Kompetenz schließt inhaltlich an verhaltens-, geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Studiengänge der o. g. Art (s. § 3) an, insofern diese theoretische und empirische Bezüge zum Thema "Interkulturelle Kommunikation Interkulturelle Kompetenz" aufweisen, Aspekte dieses Themas mit Methoden der quantitativen und insbesondere der qualitativen empirischen Forschung in den Verhaltens-, Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften bearbeiten und die erworbenen Erkenntnisse in praktischen Anwendungsfeldern fruchtbar machen.
- (2) Ziel des Studienganges ist es, die von den Studierenden in ihrem ersten Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kompetenzen sowie ihre empirischen Kenntnisse inhaltlich zu ergänzen, zu konzentrieren und zu vertiefen, so dass Absolventen sowohl zur eigenständigen Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten als auch zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in interkulturellen Praxisfeldern befähigt sind (z. B. Konzeption und Evaluation interkultureller Trainings für verschiedene Zielgruppen).

Insgesamt sollen die Absolventen auf anspruchsvolle, ein hohes Maß an Flexibilität und Gründlichkeit erfordernde Aufgaben insbesondere in folgenden Tätigkeitsfeldern, insofern in diesen Probleme und Potentiale interkultureller Kommunikation relevant und interkulturelle Kompetenz als Schlüsselqualifikation gilt, vorbereitet werden:

- Wissenschaft, Forschung und Lehre in internationalen und/oder interdisziplinären Studiengängen (Fachhochschulen und Universitäten) und Forschungseinrichtungen;
- Internationalisierung des Personals, internationale Teambildung (Diversity Management), Kommunikationsberatung, Weiterbildung und Schulung (z. B. durch interkulturelle Trainings, Coachings) in international operierenden (Wirtschafts-) Unternehmen und Organisationen (z. B. EU-Institutionen);
- Internationale Administrationen (Behörden, Handelskammern, Universitäten) und Mittlerorganisationen (Institut für Auslandsbeziehungen, Deutscher Akademischer Austauschdienst, Deutscher Entwicklungsdienst, Goethe-Institute u. a.).
- Curriculum-Entwickler für Weiterbildungs-/Trainingsmaterialien (einschließlich Trainingsvideos) für bestimmte Zielgruppen (Wirtschaft, Tourismus, Bundeswehr, Polizei, Sozialarbeit, Bildungssektor [Stiftungen, Akademien, Bildungswerke], Gesundheitsversorgung [z. B. in Medizin, Psychiatrie, Psychotherapie, psychosozialer Beratung, etc.]) und so genannte Zielkulturen;
- Berater und kultureller Mittler mit Aufgaben der Integration von Ausländern und ethnischen Minderheiten (Flüchtlinge, Asylbewerber, ausländische Arbeitskräfte);
- Kommunikationstraining, interkulturelle Mediation (Konfliktanalyse, -beratung und -lösung in außergerichtlichen Kontexten).

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Schwerpunktmodule:

SM1 Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz, 12 LP (Pflichtmodul)

SM2 Forschungsmethoden,
 SM3 Forschungsfelder und empirische Befunde,
 SM4 Interkulturelles Training, Coaching, Mediation,
 SM5 Lehrforschungsprojekt,
 SM6 Grundlagen einer weiteren Fremdsprache,
 12 LP (Pflichtmodul)
 12 LP (Pflichtmodul)
 12 LP (Pflichtmodul)

2. Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen ist eines auszuwählen:

EM1	Europäische Integration,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM2	Psychologie,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM3	Soziologie,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM4	Politologie,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM5	Europäische Geschichte,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM6	Betriebswirtschaftslehre,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM7	Grundlagen der Pädagogik,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM8	Medienkommunikation und Mediennutzung,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM9	Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM10	Romanische Kulturwissenschaft,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM11	Germanistik,	12 LP (Wahlpflichtmodul)
EM12	Philosophie,	12 LP (Wahlpflichtmodul)

3. Aus den nachfolgend genannten Spezialisierungsmodulen ist eines auszuwählen:

SpM1 Theorien und Forschungsmethoden, 12 LP (Wahlpflichtmodul)
SpM2 Training, Coaching, Mediation, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Modul Master-Arbeit (MMA): 24 LP

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studienprogramm gliedert sich in sechs Schwerpunktmodule (SM), ein Ergänzungsmodul (EM), ein Spezialisierungsmodul (SpM) und das Modul Master-Arbeit (MMA).
- (2) In den Schwerpunktmodulen erfolgt eine Einführung in theoretische und forschungsmethodische Grundlagen sowie in zentrale Forschungsthemen, -befunde und Anwendungsfelder im Bereich "Interkulturelle Kommunikation Interkulturelle Kompetenz". Außerdem erfolgt eine Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen und eine Ausweitung interkultureller Handlungskompetenz.
- (3) Das im Studiengang vorgesehene Ergänzungsmodul ermöglicht den Studierenden durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fächer eine individuell sinnvolle Ergänzung, Erweiterung und Vertiefung des Studiums. Die Wahl trifft der Studierende im Rahmen des Modulangebots.
- (4) Durch Wahl des Spezialisierungsmoduls werden Inhalte der Schwerpunktmodule SM1-SM4 weiter vertieft. Dadurch können individuelle Akzente gesetzt werden, mithin entweder theoretische, methodische und forschungsbezogene Fragestellungen oder unmittelbar praxisrelevante und anwendungsorientierte Problemstellungen in intensivierter und spezialisierter Form bearbeitet werden. Die Wahl trifft der Studierende im Rahmen des Modulangebots. Die Wahl des Spezialisierungsmoduls erfolgt auf der Basis einer grundsätzlichen theorieund forschungsorientierten Ausrichtung des interdisziplinären Studiengangs. Eine exzellente wissenschaftliche Expertise, systematische Reflexions- und Methodenkompetenz stellen das übergeordnete Lehr- und Lernziel aller Studieninhalte dar, auch der praxis- und anwendungsorientierten Module.
- (5) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Eine Studienberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 3. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts STUDIENABLAUFPLAN

Workload LP Gesamt		360 AS/ 12 LP
4. Semester		
3. Semester		
2. Semester		Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen (V2/S0/Ü0) PL: Klausur (zu Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I und II) 90 AS Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation, Koexistenz und Kompetenz (V0/S2/Ü0) PL: Klausur 90 AS Aus folgenden Veranstaltungen ist eine auszuwählen: Theorien der Kulturwissenschaften (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 90 AS oder Kommunikationstheorien (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 90 AS
1. Semester		Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I (V2/S0/Ü0) 90 AS
Module	Schwerpunktmodule	SMI Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz

vom 31. August 2006

Amtiiche Bekan	manaonang			Nr. 20/2006			v
360 AS/ 12 LP		360 AS/ 12 LP		360 AS/ 12 LP		360 AS/ 12 LP	
						Organe und Institutionen der EU (VO/SO/Ü2) PL: Klausur 90 AS	The Development of European Integration as Reflected in the Press (Vo/So/U2) 90 AS
		Lehrforschungsprojekt (V0/S2/Ü0) PL: Lehrforschungsbericht		Kurs 3 (V0/S0/Ü4) PVL: schriftlicher Test 2 PL: mündliche Prüfung und Klausur		Recht und Politik der EU (I) (V2/So/Ü0) PL: Klausur 90 AS	Recht und Politik der EU (II) (V2/So/Ü0) PL: Klausur 90 AS
Interkulturelles Training, Coaching, Mediation (V0/S2/Ü0) PL: Klausur 90 AS	Interkulturelle Kommunikation im Kontext berufsbedingter Auslandsentsendungen (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 90 AS	Lehrforschungsprojekt (V0/S2/Ü0) 90 AS	Interviewverfahren und Textanalyse (V0/S0/Ü2) 90 AS	Kurs 2 (V0/SO/Ü4) PVL: schriftlicher Test 90 AS			
Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten (v2/S0/Ü0) PL: Klausur	Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse II (wechselnde aktualisierte Inhalte) (V0/S2/Ü0) PL: Klausur			Kurs 1 (V0/S0/Ü4) PVL: schriftlicher Test 90 AS			
SM4 Interkulturelles Training, Coaching, Mediation		SM5 Lehrforschungsprojekt		SM6 Grundlagen einer weiteren Fremdsprache	Ergänzungsmodule (ein Modul aus dem Angebot nach Wahl des Studenten)	EM1 Europäische Integration	

Amtliche Bekanntmachung	Nr. 20/2006	vom 31.
360 AS/ 12 LP	360 AS/ 12 LP	360 AS/ 12 LP
drei auszuwählen: Kognition I und Kognition II (V2/S0/Ü0) 120 AS Einführung in die Sozialpsychologie (V2/S0/Ü0) 120 AS Organisationspsychologie (V2/S0/Ü0) 120 AS Arbeitspsychologie (V2/S0/Ü0) 120 AS 3 PL: Klausuren zu den drei gewählten Veranstaltungen	drei auszuwählen: Moderne Gesellschaften (V2/S0/Ü0) 120 AS Soziologie des Raumes (V2/S0/Ü0) 120 AS Bevölkerungs- und Migrationssoziologie (V2/S0/Ü0) 120 AS 3 PL: Klausuren zu den drei gewählten Veranstaltungen	drei auszuwählen: Internationale Politik (z. B. Prozess der europäischen Integration) (V2/S0/Ü0) 120 AS Politische Systeme, Politische Institutionen (z. B. Politische Zäsuren im Deutschland des 20. Jahrhunderts) (V2/S0/Ü0) 120 AS 3 PL: Klausuren zu den drei gewählten Veranstaltungen
Aus folgenden Veranstaltungen sind Einführung in die Motivationspsychologie (V2/So/Ü0) 120 AS Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (V2/So/Ü0) 120 AS Grundlagen der Entwicklungspsychologie (V2/So/Ü0) 120 AS 120 AS	Aus folgenden Veranstaltungen sind Algemeine Soziologie und soziologische Theorien (V2/S0/Ü0) 120 AS Sozialstrukturanalyse und räumliche Sozialstrukturen (V2/S0/Ü0) 120 AS Arbeits- und Industriesoziologie (V2/S0/Ü0) 120 AS	Aus folgenden Veranstaltungen sind Migration und politische Ideengeschichte (V2/S0/Ü0) 120 AS Politische Systeme, Politische Institutionen (z. B. Das deutsche Parteiensystem im Vergleich) (V2/S0/Ü0) 120 AS
EM2 Psychologie	EM3 Soziologie	EM4 Politologie

872

EM7 Grundlagen der Pädagogik			Einführung in die Erziehungswissenschaft (V2/S0/Ü0) PL: Klausur 120 AS		360 AS/	Amtliche B
			Einführung in die Erwachsenbildung und betriebliche Weiterbildung (V2/So/Ü0) PL: Klausur 120 AS		<u> </u>	ekanntmachu
			Aus folgenden Veranstaltungen ist eine auszuwählen: Allgemeine Fachdidaktik (V2/So/Ü0) PL: Klausur 120 AS		9	ıng
			oder			
			Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning (V2/So/U0) PL: Klausur 120 AS			Nr. 20
EM8 Medienkommunikation und			Aus folgenden Veranstaltungen sind	zwei Vorlesungen und ein Seminar	360 AS/)/20
Sup 717			Einführung in die	Medientheorie	-	006
			Medienpsychologie (V2/S0/Ü0) 120 AS	(V0/S2/U0) 120 AS		
			n die Mediengeschichte	Audiovisualität (V0/S2/Ü0) 120 AS		
			Repräsentationen (V2/S0/Ü0) 120 AS	Instruktion (V0/S2/Ü0) 120 AS		
			Instruktionspsychologie (V2/S0/Ü0) 120 AS 2 PL: Klausuren zu den zwei			vom 31
EM9 Britische und	Einführung in die Großbritannienstudien	Einführung in die USA-Studien	British and/or American Studies		360 AS/	. Au
Amerikanische Kultur- und Länderstudien	(VZ/S0/CO) PVL: Kurzanalyse zu einem englischsprachigen Text	(VZSVOO) PVL: Kurzanalyse zu einem englischsprachigen Text o∩ AS	(VOSZ/OU) PL: Hausarbeit 180 AS			gust 20

Amtliche Beka	anntmachur	ng			Nr. 20/2006			vor	n 31. Au
360 AS/ 12 LP		360 AS/	i !						
Transkulturelle Kommunikation III (z. B. Gelungene und gescheiterte Kommunikation in der Romania) (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 90 AS	Transkulturelle Kommunikation IV (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 90 AS								
Transkulturelle Kommunikation I (z. B. Erinnern und Vergessen in der Romania (19. und 20. Jahrhundert) (V2/S0/Ü0) 90 AS	Transkulturelle Kommunikation II (V2/S0/Ü0) 90 AS PL: Hausarbeit zu einer der beiden Vorlesungen		Mediāvistik: Sprachgeschichte (V0/S2/Ü0) 120 AS	Literaturwissenschaft: Autor, Werk, Epoche (V0/S2/Ü0) 120 AS	Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte und Gattungspoetik (V0/S2/Ü0) 120 AS Deutsch als Fremdsprache:	Fremd- and Zweitsprache (VO/S2/Ü0)	Seminar		
		Vorlesungen und ein Seminar auszuwählen:	Literaturwissenschaft: Aspekte Literaturwissenschaft (V2/So/Ü0) 60 AS	Literaturwissenschaft: Antike und europäische Literatur (V2/S0/Ü0) 60 AS	Deutsch als Fremdsprache: Einführung in DaFZ (V2/S0/Ü0) 60 AS 4 PVL: Klausuren zu den vier gewählten Vorlesungen	Sprachwissenschaft: Kommunikation (V0/S2/Ü0) 120 AS	Sprachwissenschaft: Gebrauchsaspekte (V0/S2/Ü0) 120 AS	Sprachwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden (V0/S2/Ü0) 120 AS	Sprachwissenschaft: Strukturaspekte (V0/S2/Ü0) 120 AS
		Aus folgenden Angeboten sind vier	Sprachwissenschaft: Sprachsystem/ Strukturaspekte (V2/So/Ü0) 60 AS	Sprachwissenschaft: Kommunikation/ Gebrauchsaspekte (V2/S0/Ü0) 60 AS	Mediävistik: Aspekte mediävistischer Forschung (V2/So/Ü0) 60 AS				
EM10 Romanische Kulturwissenschaft		EM11 Germanistik			875				

Amtliche Bekanntmachung		Nr. 2	20/2006	vom 31. August 20
360 AS/ 12 LP		360 AS/ 12 LP		360 AS/ 12 LP
Variante 2 zu wählen: Variante 1: Kulturphilosophie Grundlagen der Kulturphilosophie (V0/S2/U0) PL: Hausarbeit 180 AS Variante 2: Philosophie der Wissenschaften Einführung in die Philosophie der Wissenschaften (V2/S0/U2) PL: Klausur	180 AS	Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im interkulturellen Kontext (VO/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 90 AS	Kolloquium zur Masterarbeit (V0/S2/Ü0) 90 AS	Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im Rahmen interkultureller Trainingsforschung (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 90 AS Kolloquium zur Masterarbeit (V0/S2/Ü0) 90 AS
Es ist zwischen Variante 1 und Variante 1: Kulturphilosophie Einführung in die Kulturphilosophie (V2/S0/Ü2) PL: Klausur 180 AS Variante 2: Philosophie der Wissenschaften Grundlagen der Philosophie der Wissenschaften (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit	180 AS	Kulturvergleichende Psychologie, Kulturpsychologie, Indigene Psychologien (V2/So/Ü0) PL: Klausur	Handlungstheoretische und interaktionstheoretische Perspektiven in der Erforschung interkultureller Praxis (VO/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 90 AS	Konzeption und Evaluation interkultureller Trainings (V0/S2/Ü0) PL: Klausur 90 AS Didaktik von Qualifizierungs-maßnahmen im interkulturellen Kontext (Trainingsdidaktik, Coaching etc.) (V0/S2/Ü0) PL: Hausarbeit 90 AS
EM12 Philosophie	Spezialisierungsmodule (ein Modul nach Wahl des Studenten)		276	SpM2 Training, Coaching, Mediation

Modul Master-Arbeit					
MMA Master-Arbeit				2 PL: Masterarbeit und mündliche Prüfung (Verteidigung)	720 AS/ 24 LP
				720 AS	
Gesamt LVS	20 LVS	22 LVS	16 LVS	4 LVS	
Gesamt AS	900 AS	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS/ 120 LP

Abkürzungen:

Prüfungsleistung Prüfungsvorleistung Arbeitsstunden Leistungspunkte Lehrveranstaltungsstunden Vorlesung Seminar Übung

PL PVL LVS S V V Ü

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	SM1
Modulname	Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:
	Grundlegende theoretische Begriffe und Modelle werden erörtert und in ihrer (semantischen und pragmatischen) Relationen analysiert. Dabei wird au Wissensbestände verschiedener, dem Studiengang affiner Disziplinen (Psy chologie, Soziologie, Ethnologie, Kulturanthropologie, Pädagogik, Sprach und Kommunikationswissenschaften, Linguistik etc.) Bezug genommen. In Zentrum stehen trans- und interdisziplinär relevante Termini (z. B. Kultur, In ter-/Transkulturalität, Identität, Differenz, Praxis, Handlung, Sinn, Bedeutung Symbol, Kommunikation, Kompetenz, Stereotyp, Vorurteil, Ethno /Nostrozentrismus, Konflikt, Gewalt, Assimilation, Akkomodation, Integration Achtung, Anerkennung) und darauf bezogene Theorien. Theoretisch begriffliches Denken wird nicht zuletzt in seiner geschichtlichen Tiefendimen sion thematisiert, so dass neben den systematischen bisweilen auch histori sche Perspektiven eingenommen werden.
	Qualifikationsziele:
	Fundierte Kenntnis einschlägiger theoretischer Begriffe und Modelle; Befähi gung zu theoriegeleitetem, systematischem Denken und zur kritischen Refle xion der meta-theoretischen und normativen Grundlagen empirische Forschungen und Erkenntnisbildung; Befähigung zur theoretisch systematischen Analyse praktisch-lebensweltlicher Phänomene in interkultu rellen Praxisfeldern. Nicht zuletzt soll das Bewusstsein für die kulturelle und sozio-historische "Gebundenheit" theoretischer Begriffe und Modelle ge schärft werden, einschließlich ihrer historischen Dimensionen. Die dadurch vorgenommene Verortung auch des eigenen Denkens und Forschens soll die interkulturelle Kompetenz speziell in internationalen wissenschaftlichen Dis kursen und Kooperationen fördern.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar (§ 4 Studienordnung).
	V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I (2 LVS)
	 V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systemati- sche Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I (2 LVS)
	S: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation, Koexistenz und Kompetenz (2 LVS)
	Aus nachfolgend genannten Vorlesungen ist eine auszuwählen: • V: Theorien der Kulturwissenschaften (2 LVS) oder
	V: Kommunikationstheorien (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
	90-minütige Klausur zu den V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremd-

	heit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I und II 90-minütige Klausur zum S: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation, Koexistenz und Kompetenz 90-minütige Klausur zu der gewählten V: Theorien der Kulturwissenschaften oder Kommunikationstheorien
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:
	 Klausur zu den V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I und II, Gewichtung 1 Klausur zum S: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation, Koexistenz und Kompetenz, Gewichtung 1 Klausur zu der gewählten V: Theorien der Kulturwissenschaften oder Kommunikationstheorien, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	SM2
Modulname	Forschungsmethoden
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Vermittlung wichtiger Methoden der (vor allem qualitativen) empirischen Forschung in den Sozial- und Kulturwissenschaften, Befähigung zur selbständigen Anwendung solcher Methoden in Forschungsprojekten (z. B. Lehrforschungsprojekten). Die Methodenlehre umfasst Verfahren der Datenerhebung (z. B. narratives Interview, Gruppendiskussionen, Beobachtung, audio-visuelle Aufzeichnung von "natürlichen" Interaktionen/Kommunikationen), der Transkription und der Datenauswertung (Gesprächs-, Konversations-, Diskursanalyse, dokumentarische Methode der Interpretation, Biographie-, Bild- und Filmhermeneutik, relationale Hermeneutik u. a.). Qualifikationsziele: Die im angegebenen Sinne differenzierte Methodenkompetenz bildet ein zentrales Merkmal der angestrebten wissenschaftlichen Qualifikationen. Sie schließt ein: Befähigung zur selbständigen methodologischen Reflexion und methodischen Kritik von empirischen Befunden wissenschaftlicher Forschungen, Kompetenz zur selbständigen Planung und Durchführung methodisch kontrollierter empirischer Untersuchungen in interkulturellen Kontexten bzw. bezogen auf interkulturelle Fragestellungen. Befähigung zur Dokumentation und öffentlichen Präsentation empirischer Forschungsergebnisse unter dem Gesichtspunkt der methodischen Kontrolle und Transparenz wissenschaftlichen Handelns.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Exkursion (§ 4 Studienordnung). S: Textkonstitution und Textanalyse (2 LVS) S: Ethnographische Verfahren (2 LVS) S: Gesprächsanalyse (2 LVS) E: gemeinsame mehrtägige Exkursion in ein nicht-deutsch-sprachiges Land (Dauer in der Regel 7 Tage)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Exkursion: Teilnahme an den Seminaren
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zum S: Gesprächsanalyse schriftlicher Forschungsbericht (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zur Feldforschung im Rahmen der Exkursion und unter Einbezug der erworbenen Methodenkenntnisse aus den Seminaren Textkonstitution und Textanalyse und Ethnographische Verfahren
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: Klausur zum S: Gesprächsanalyse, Gewichtung 1 schriftlicher Forschungsbericht, Gewichtung 3

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	SM3	
Modulname	Forschungsfelder und empirische Befunde	
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation / Juniorprofessur In Training	terkulturelles
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:	
	Es werden empirische Erkenntnisse aus verschiedenen F vermittelt, die zu einer möglichst breiten und dennoch spezi se beitragen sollen. Die Lehrinhalte umfassen potentiell alle tureller Lebensformen (z. B. historische und aktuelle Frage Austauschs, einschließlich der gewaltförmigen Konfronta schaften und Kollektiven bzw. Individuen in multikulturellet Fragen der Globalisierung und Glokalisierung in modernet kulturelle Unterschiede im Denken, Fühlen und Handeln verschiedener Kulturen (kulturvergleichende, länderbezoge Verständigungsprobleme interkultureller Kommunikation, Koexistenz in verschiedenen Kontexten (z. B. wirtschaftlipolitische Institutionen und Verhandlungen, Kommunikation und Behörden, in Institutionen der Gesundheitsversorgung, Polizei, des Strafvollzugs etc., Koexistenz in Ehen und Partr Probleme und Potentiale bikultureller und bilingualer Sozial rell multipler Identitätsbildungsprozesse, z. B. migrationsbed Zweck wird auf empirische Befunde aus verschiedenen, affinen Disziplinen bzw. Forschungsfeldern (Kulturpsycholog gleichende Soziologie, Kultursoziologie, Kulturgeschichte, Kulturanthropologie, Soziolinguistik, Medien- und Kommi schaften, Kulturwissenschaften, Europastudien etc.) zurück Regel stehen vor allem neuere Untersuchungen zur Deb Probleme bearbeiten und den darauf bezogenen Stand v Forschung repräsentieren. Qualifikationsziele: Breiter Überblick über einschlägige Forschungsfelder sowie differenzierte empirische Kenntnisse in (vom Studierenden) Bereichen (z. B. Wissen im Hinblick auf besondere Praxisfel turen").	alisierten Experti- Aspekte interkul- en des kulturellen tion von Gesell- n Gesellschaften; n Gesellschaften; von Angehörigen ne u.a. Studien); Kooperation und che Kooperation, in Verwaltungen des Militärs, der nerschaften, etc.); isation und kultu- dingt). Zu diesem dem Studiengang gie und Kulturver- Ethnologie und unikationswissen- kgegriffen. In der atte, die aktuelle vissenschaftlicher spezialisierte und auszuwählenden
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar (§ 4 Studienordnung).	
	S: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forsch ven und Forschungsergebnisse I (wechselnde aktuali (2 LVS)	
	In jedem der folgenden drei Wahlpflichtbereiche ist jeweils zuwählen:	ein Seminar aus-
	1. Wahlpflichtbereich: S: Interkulturelle Kommunikation im Tourismus oder	(2 LVS)
	S: Globalisierung	(2 LVS)
	 <u>2. Wahlpflichtbereich:</u> S: Länderstudien I (z.B. Alltagskultur und kultureller Wan schaftsregion Südasien) oder 	del in der Wirt- (2 LVS)
	S: Länderstudien II (z.B. Iberische Studien)	(2 LVS)
	3. Wahlpflichtbereich: S: Kultur, Konflikt, Gewalt oder	(2 LVS)
	S: Migration und Gesundheit	(2 LVS)

Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zum S: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse I Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum gewählten S: Interkulturelle Kommunikation im Tourismus oder Globalisierung Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum gewählten S: Länderstudien I oder Länderstudien II
	 Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum ge- wählten S: Kultur, Konflikt, Gewalt oder Migration und Gesundheit
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
	 Prüfungsleistung: Klausur zum S: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse I, Gewichtung 1 Hausarbeit zum gewählten S: Interkulturelle Kommunikation im Tourismus oder Globalisierung, Gewichtung 1 Hausarbeit zum gewählten S: Länderstudien I oder Länderstudien II, Gewichtung 1 Hausarbeit zum gewählten S: Kultur, Konflikt, Gewalt oder Migration und Gesundheit, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	SM4
Modulname	Interkulturelles Training, Coaching, Mediation
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Interkulturelles Training
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Übersicht über gängige Typen von interkulturellen Trainings-, Coaching- und Mediationsverfahren für verschiedene Zielgruppen in verschiedenen Anwendungsfeldern (Wirtschaft, Politik, Entwicklungs-hilfe, Militär, Polizei, Behörden, Gesundheitsversorgung etc.) einschließlich der Vermittlung von theoretischem und methodischem Wissen über die Konzeption, Planung und Evaluation von einschlägigen Maßnahmen Qualifikationsziele: Expertise im o. g. Wissensgebiet sowie Befähigung zur selbständigen Konzipierung und wissenschaftlich begründeten, kritischen Reflexion von Trainings-, Coaching- und Mediationsmaßnahmen (in bestimmten Praxisfeldern, für bestimmte Zielgruppen). Der Erwerb praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in diesem Bereich erfolgt im Spezialisierungsmodul SpM 2.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar (§ 4 Studienordnung). V: Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten (2 LVS) S: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse II (wechselnd aktualisierte Inhalte) (2 LVS) S: Interkulturelles Training, Coaching, Mediation (2 LVS) S: Interkulturelles Training, Coaching, Mediation im Kontext berufsbedingter Auslandsentsendung (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden teilweise in englischer Sprache angeboten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Seminare: Besuch der Vorlesung
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur V: Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten 90-minütige Klausur zum S: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse II 90-minütige Klausur zum S: Interkulturelles Training, Coaching, Mediation Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum S: Interkulturelles Training, Coaching, Mediation im Kontext berufsbedingter Auslandsentsendung
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: Klausur zur V: Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten, Gewichtung 1 Klausur zum S: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz: Forschungsperspektiven und Forschungsergebnisse II, Gewichtung 1

	 Klausur zum S: Interkulturelles Training, Coaching, Mediation, Gewichtung 1 Hausarbeit zum S: Interkulturelles Training, Coaching, Mediation im Kontext berufsbedingter Auslandsentsendung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	SM5
Modulname	Lehrforschungsprojekt
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation /Juniorprofessur Interkulturelles Training
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Planung, Organisation und methodisch kompetente Durchführung einer empirischen Untersuchung (Feldzugang, Datenerhebung, Transkription und Datenauswertung) in einem der aktuellen Forschungsschwerpunkte der Professur und Juniorprofessur. Die kontinuierlich von Lehrpersonal angeleitete und begleitete Forschungsarbeit wird um die vertiefende Aneignung und kritische Reflexion der eingesetzten methodischen Verfahren sowie der zugrunde liegenden theoretischen und methodologischen Prinzipien ergänzt. Die Resultate der Forschungen werden im darauf folgenden Semester von den Studierenden öffentlich präsentiert (z. B. in Forschungskolloquien, im Rahmen der städtischen "Interkulturellen Wochen"). Qualifikationsziele: Praktische Befähigung zur selbständigen Planung, Organisation und Durchführung theoretisch fundierter und methodisch kontrollierter empirischer Untersuchungen, einschließlich der öffentlichen Präsentation und Publikation von Forschungsergebnissen. Die eigene Forschungspraxis und deren selbstkritische Reflexion im Lehrforschungsprojekt dienen nicht zuletzt der gezielten Vorbereitung einer empirischen Masterarbeit und dem Erwerb der dafür unbedingt erforderlichen Kompetenzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung (§ 4 Studienordnung). S: Lehrforschungsprojekt (schließt die Projektarbeit im Team ein) (4 LVS) Ü: Interviewverfahren und Textanalyse (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Besuch der im Curriculum für das 1. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den Modulen SM1 - SM4
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Lehrforschungsbericht (Umfang ca. 30-40 Seiten mit detaillierter Begründung und Dokumentation der Themenstellung, der eingesetzten Forschungsmethoden, des Forschungsprozesses und der zentralen empirischen Befunde; der Umfang beläuft sich auf den Bericht ohne obligatorische Anhänge wie Transkriptionsrichtlinien, Transkript, Forschungstagebuch, etc.; Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
------------------	--

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	SM6
Modulname	Grundlagen einer weiteren Fremdsprache
Modulverantwortlich	Leiter des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt eine zweite Fremdsprache nach Wahl für die Zwecke des akademischen und beruflichen Alltags. Das Studienziel besteht darin, die Zertifikatsstufe 1 (UNICERT) oder einen vergleichbaren Abschluss in einer nicht-UNICERT-akkreditierten Sprache zu erlangen.
	Inhalte:
	Vermittlung grundlegender Sprachkenntnisse und -fertigkeiten, Übersicht über den gesamten Formenbestand der Zielsprache, Vermittlung landeskundlicher Grundkenntnisse, Gebrauch der wichtigsten Wörterbücher und Nachschlagewerke
	Qualifikationsziele:
	Sprachlich-kommunikatives Agieren in den grundlegenden Situationen des Studien- und Berufsalltags, Fertigkeit, Mängel in der sprachlichen Gewandtheit durch strategische Manipulationen (Rückfragen, Umschreibungen, Erklärungen) auszugleichen, Lesen und Hören einfacher authentischer Texte, Fähigkeit, sich zu grundlegenden Themen/Sachverhalten zu äußern und einfache Texte (Berichte, Briefe) zu schreiben
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung (§ 4 Studienordnung).
	 Ü: Kurs 1 (4 LVS) Ü: Kurs 2 (4 LVS) Ü: Kurs 3 (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine sprachlichen Vorkenntnisse erforderlich
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet für alle Studiengänge mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.
	Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen: • schriftlicher Test in jedem der drei Kurse
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
	30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls70-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
	Prüfungsleistung: mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 2 Klausur zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 3
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM1
Modulname	Europäische Integration
Modulverantwortlich	Professur Europäische Integration
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die europäische Integration prägt in stetig zunehmendem Maße das politische und gesellschaftliche Leben in den EU-Mitgliedstaaten. Das Europarecht gibt dem Prozess der europäischen Integration seine Grundlage, Gestalt und Richtung. Das Modul behandelt – stets unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen – die rechtlichen Grundlagen des europäischen Integrationsprozesses, insbesondere die rechtliche Struktur der EU, ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten und deren Rechtsordnungen, ihre Finanzierung, ferner die Rechtsquellen und Rechtsakte des EU-Rechts sowie deren Wirkungsweise und Implementation. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die für die Gemeinschaftspraxis bedeutsamen Organe und Institutionen der EU, in denen Staatsangehörige aller EU-Mitgliedstaaten in einem interkulturellen und vielsprachigen Kontext zusammenwirken. Neben den formal-strukturellen Aspekten der EU-Rechtsordnung werden die der EU übertragenen Aufgaben dargestellt und wird die rechtliche Entwicklung wichtiger Politikfelder näher beleuchtet. Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen Grundkenntnisse der EU-Rechtsordnung erwerben und für die Bedeutung des Rechts im europäischen Integrationsprozess sensibilisiert werden. Sie sollen die wichtigsten Organe und Institutionen der EU sowie
	deren Arbeitsweise kennen lernen. Sie sollen ihre Fähigkeit erproben, sich anhand aktueller Themen über Fragen der europäischen Integration in englischer Sprache auszutauschen. Insgesamt leistet das Modul – im Sinne einer individuellen Spezialisierung – einen ergänzenden Beitrag zur Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der internationalen Administration sowie auf berufliche Tätigkeiten mit Bezügen zur Internationalisierung von Personal.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung (§ 4 Studienordnung). • V: Recht und Politik der EU (I) (2 LVS) • V: Recht und Politik der EU (II) (2 LVS) • Ü: Organe und Institutionen der EU (2 LVS) • Ü: The Development of European Integration as Reflected in the Press (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden teilweise in englischer Sprache angeboten.
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
	 90-minütige Klausur zur V: Recht und Politik der EU (I) 90-minütige Klausur zur V: Recht und Politik der EU (II) 90-minütige Klausur zur Ü: Organe und Institutionen der EU
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
	Prüfungsleistung:

	 Klausur zur V: Recht und Politik der EU (I), Gewichtung 1 Klausur zur V: Recht und Politik der EU (II), Gewichtung 1 Klausur zur Ü: Organe und Institutionen der EU, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM2
Modulname	Psychologie
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine und Arbeitspsychologie und/oder Professur Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die zur Wahl stehenden Vorlesungen behandeln typische Fragestellungen, theoretische Grundbegriffe und Modelle sowie Ergebnisse empirischer Forschung aus folgenden psychologischen Teildisziplinen: Motivationspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie, Kognitionspsychologie, Sozialpsychologie, Organisationspsychologie und Arbeitspsychologie. Alle Veranstaltungen vermitteln Erkenntnisse, die vielfach auch in fachübergreifenden und interdisziplinären, grundlagen-wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Arbeitsfeldern von Bedeutung sind. Qualifikationsziele: Das aus drei Vorlesungen frei kombinierbare Modul soll Studierenden Basiswissen in ausgewählten Teildisziplinen und Forschungsgebieten der Psychologie vermitteln. Dieses Wissen umfasst theoretische und methodische Expertise sowie die Aneignung von und fachkundige Auseinandersetzung mit empirischen Befunden der wissenschaftlichen Psychologie. Die Wahl- und Kombinationsmöglichkeit eröffnet eine individuelle Profilbildung.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung (§ 4 Studienordnung). Aus folgenden sieben Vorlesungen sind drei auszuwählen: • V: Einführung in die Motivationspsychologie (2 LVS) • V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) • V: Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 LVS) • V: Kognition I und Kognition II (2 LVS) • V: Einführung in die Sozialpsychologie (2 LVS) • V: Organisationspsychologie (2 LVS) • V: Arbeitspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • jeweils eine 90-minütige Klausur zu den drei gewählten Lehrveranstaltungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ist jeweils 1.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM3
Modulname	Soziologie
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Soziologie I
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die zur Wahl stehenden Vorlesungen behandeln typische Fragestellungen, theoretische Grundbegriffe und Modelle sowie Ergebnisse empirischer Forschung aus folgenden soziologischen Teildisziplinen und Forschungsgebieten: Allgemeine Soziologie und soziologische Theorien, Sozialstrukturanalyse und räumliche Sozialstrukturen, Arbeits- und Industriesoziologie, Moderne Gesellschaften, Soziologie des Raumes, Bevölkerungs- und Migrationssoziologie. Alle Veranstaltungen vermitteln Erkenntnisse, die vielfach auch in fachübergreifenden und interdisziplinären, grundlagenwissenschaftlichen und anwendungsorientierten Arbeitsfeldern von Bedeutung sind.
	Qualifikationsziele: Das frei wählbare Ergänzungsmodul soll Studierenden Basiswissen in ausgewählten Teildisziplinen und Forschungsgebieten der Soziologie vermitteln. Dieses Wissen umfasst theoretische und methodische Expertise sowie die Aneignung von und fachkundige Auseinandersetzung mit empirischen Befunden der wissenschaftlichen Soziologie. Die Wahl- und Kombiniermöglichkeit eröffnet eine individuelle Profilbildung.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung (§ 4 Studienordnung). Aus folgenden sechs Vorlesungen sind drei auszuwählen: • V: Allgemeine Soziologie und soziologische Theorien (2 LVS) • V: Sozialstrukturanalyse und räumliche Sozialstrukturen (2 LVS) • V: Arbeits- und Industriesoziologie (2 LVS) • V: Moderne Gesellschaften (2 LVS) • V: Soziologie des Raumes (2 LVS) • V: Bevölkerungs- und Migrationssoziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • jeweils eine 90-minütige Klausur zu den drei gewählten Lehrveranstaltungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ist jeweils 1.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM4
Modulname	Politologie
Modulverantwortlich	Professur Politische Theorie und Ideengeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die zur Wahl stehenden Vorlesungen behandeln typische Fragestellungen, theoretische Grundbegriffe und Modelle sowie Ergebnisse empirischer Forschung aus den angebotenen politologischen Teildisziplinen und Forschungsgebieten. Alle Veranstaltungen vermitteln Erkenntnisse, die vielfach auch in fachübergreifenden und interdisziplinären, grundlagenwissenschaftlichen und anwendungsorientierten Arbeitsfeldern von Bedeutung sind. Qualifikationsziele: Das frei wählbare Modul soll Studierenden Basiswissen in ausgewählten Teildisziplinen und Forschungsgebieten der Politologie vermitteln. Dieses Wissen umfasst theoretische und methodische Expertise sowie die Aneignung von und fachkundige Auseinandersetzung mit empirischen Befunden der Politologie. Die Wahl- und Kombiniermöglichkeit eröffnet eine individuelle Profilbildung.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung (§ 4 Studienordnung). Aus folgenden vier Vorlesungen sind drei auszuwählen: • V: Migration und politische Ideengeschichte (2 LVS) • V: Internationale Politik (z. B. Prozess der europäischen Integration) (2 LVS) • V: Politische Systeme, Politische Institutionen (z.B. Politische Zäsuren im Deutschland des 20. Jahrhunderts) (2 LVS) • V: Politische Systeme, Politische Institutionen (z.B. Das deutsche Parteiensystem im Vergleich) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • jeweils eine 90-minütige Klausur zu den drei gewählten Lehrveranstaltungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen ist jeweils 1.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM5
Modulname	Europäische Geschichte
Modulverantwortlich	Professur Geschichte des Mittelalters
Inhalte und Qualifikationsziele	Variante 1: Nationsbildung, Nationalstaaten Inhalte: Entstehung und Entwicklung des modernen Nationalstaats als Typus innerhalb der neuzeitlichen Staatsbildungsprozesse; europäische Nationalbewegungen im 19. Jahrhundert und Erscheinungsformen des Nationalismus im Europa des 20. Jahrhunderts; Erörterung alternativer Modelle zum Nationalstaat in der europäischen Geschichte Qualifikationsziele: Erwerb von – auch methodologisch reflektierten – Grundkenntnissen in der Geschichte der wichtigsten europäischen Nationalstaaten; Identifizierung von Nati-
	onalstaatlichkeit als transnationales Phänomen der europäischen Geschichte Variante 2: Europa und seine Nachbarn, Europa in der Welt
	Inhalte: Themen u.a.: Griechenland und die Perserkriege, Europa im Zeitalter der Kreuzzüge, Europa und die islamische Welt im Mittelalter, Geschichte der europäischen Expansion (1519. Jahrhundert), Europa in der Weltwirtschaft des 20. Jahrhunderts, Entwicklung der transatlantischen Beziehungen im 20. Jahrhundert
	Qualifikationsziele:
	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Rolle Europas gegenüber seinen Nachbarn und in der Welt; der Wirkungen und Wechselwirkungen, insbesondere auch im Spannungsverhältnis zu seinen direkten Nachbarn; kritische Distanz zu europäischen Geschichtsbildern; Vertrautheit mit verschiedenen methodischen Zugängen wie Komparatistik, Kulturtransfer, Beziehungsgeschichte, Verflechtungsanalyse; Fähigkeit, selbstständig mit angemessenen sozialwissenschaftlichen Methoden gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge und Entwicklungen analysieren und beurteilen zu können.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar (§ 4 Studienordnung).
	Es ist eine der beiden angebotenen Varianten zu wählen, entweder Variante 1: Nationsbildung, Nationalstaaten oder Variante 2: Europa und seine Nachbarn, Europa in der Welt. In der gewählten Variante sind zwei Vorlesungen und ein Seminar zu belegen.
	Variante 1: Nationsbildung, Nationalstaaten
	 V: Nationsbildung, Nationalstaaten I (z. B. Grenzraum und Identität in Mitteleuropa 1921. Jahrhundert) (2 LVS) V: Nationsbildung, Nationalstaaten II (z. B. Geschichte der Europapolitik: 16. Jahrhundert bis 1945) (2 LVS) S: Nationsbildung, Nationalstaaten III (z. B. Europas Arbeiterbewegung im 19. und frühen 20. Jahrhundert) (2 LVS)
	Variante 2: Europa und seine Nachbarn, Europa in der Welt
	 V: Europa und seine Nachbarn I (z. B. Europa und seine Nachbarn im Mittelalter) (2 LVS) V. Europa und seine Nachbarn II (z. B. Wirtschaft und Gesellschaft in der frühen Neuzeit) (2 LVS) S: Europa und seine Nachbarn III (z. B. Grenzen und Grenzbegriffe) (2 LVS)

Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zu einer Vorlesung der gewählten Variante Hausarbeit (Umfang ca. 10-15 Seiten; Bearbeitungszeit 4 Wochen) nach 30-minütiger mündlicher Präsentation zum Seminar der gewählten Variante
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: Klausur zu einer Vorlesung der gewählten Variante, Gewichtung 1 Hausarbeit zum Seminar der gewählten Variante, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM6	
Modulname	Betriebswirtschaftslehre	
Modulverantwortlich	Professur für Organisation und Arbeitswissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	BWL I Inhalte: Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmen als Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre; Unternehmensziele; Unternehmen und Umwelt; Aufgaben und Probleme der Unternehmensführung; Betriebsstrukturen; Prozesse, etc. Qualifikationsziele: Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte betriebswirtschaftliche Kategorien und theoretische Konzepte und eines Grundverständnisses für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge. Entwicklung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse komplexer betriebswirtschaftlicher Sachverhalte insbesondere auch durch fallstudienbasierte Übungen. BWL II Instrumente der BWL (BWL II-a) Inhalte: Ausgewählte Führungs-, Entscheidungs- und Organisationsinstrumente, Instrumente des Personalmanagements, des operativen Marketings und des internen Rechnungswesens Qualifikationsziele: Ziel der Veranstaltung ist es, die Studierenden zu befähigen, diese Instrumente zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu beurteilen. Fallstudien der BWL (BWL II-b): Inhalte: Bearbeitung von Fällen zu unterschiedlichen betrieblichen Problemfeldern. Die jeweiligen Fallstudiengruppen analysieren einen Fall aus der Sicht einer Theorie und stellen diesen in den gemeinsamen Sitzungen des Plenums vor.	
	Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen befähigt werden, betriebliche Problemfelder zu identifizieren, vor einem theoretischen Hintergrund zu analysieren und Lösungsansätze zu erarbeiten. Des Weiteren sollen sie in der Kleingruppe (mit unterstützender Konsultation) ein gemeinsames Gruppenziel erreichen und die Fähigkeit entwickeln, kritisch über den Zielerreichungsprozess zu reflektieren. Organisation und Personal (BWL II-c): Inhalte: Organisation als Managementfunktion, Organisation als soziales System, Probleme des organisatorischen Wandels, ausgewählte Instrumente und Methoden der Personalbeschaffung, -auswahl, -entwicklung	
	Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen den Stellenwert der Organisation und der Personalwirtschaft für den Erfolg der Unternehmensführung erkennen und theoretische Konzepte beschreiben sowie deren Hintergründe, Absichten und Wirkungen auf die Organisationsmitglieder analysieren und beurteilen können.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar (§ 4 Studienordnung). Die Veranstaltungen zu BWL I sowie Organisation und Personal (BWL II-c) sind obligatorisch. Im Wahlpflichtbereich sind entweder die Veranstaltungen zu Instrumente der BWL (BWL II-a) oder zu Fallstudien der BWL (BWL II-b) zu belegen. BWL I:	

_	T	
	V: Einführung in die BWL Ü: Fallstudien zur Einführung in die BWL	(2 LVS) (1 LVS)
	Organisation und Personal (BWL II-c):	
	S: Organisation und Personal (BWL II-c)	(2 LVS)
	Wahlpflichtbereich:	
	Instrumente der BWL (BWL II-a):	
	 V: Instrumente der BWL (BWL II-a) Ü: Instrumente der BWL (BWL II-a) 	(1 LVS) (1 LVS)
	oder	
	Fallstudien der BWL (BWL II-b):	
	Ü: Fallstudien der BWL (BWL II-b)	(2 LVS)
Voraussetzung für die Teilnah- me	Für den Besuch der Veranstaltungen zu BWL II a-c: erfolgreicher Abschluss der Veranstaltungen zu BWL I	
Verwendbarkeit des Moduls	geeignet als Ergänzungsmodul, fachübergreifendes nichttechnisches Fach, Wahlpflichtfach etc. für Studiengänge mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.	
	Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:	
	 Bearbeitung und 20-minütige Präsentation einer F zur Einführung in die BWL 20-minütiges Referat im S: Organisation und Pers je nach Wahl im Wahlpflichtbereich: Bearbeitung einer Fallstudie in der Ü: Fallstudien der BWL (BW sur zu Instrumente der BWL (BWL II-a) 	sonal (BWL II-c) und 40-minütige Präsentation
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:	
	 60-minütige Klausur zur V: Einführung in die BWL Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungsz sation und Personal (BWL II-c) 	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
	Prüfungsleistung:	
	 Klausur zur V: Einführung in die BWL, Gewichtung Hausarbeit zum S: Organisation und Personal (B\) 	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM7	
Modulname	Grundlagen der Pädagogik	
Modulverantwortlich	Professur für Allgemeine Erziehungswissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Einführung in die Erziehungswissenschaft, Einführung in die Erwachsenbildung und betriebliche Weiterbildung, Grundlagen der Fachdidaktik, pädagogischpsychologische Grundlagen des E-Learnings Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen - grundlegende Kenntnisse zum Verständnis der Erziehungswissenschaft sowie ein Überblickswissen über die wichtigsten pädagogischen Grundbegriffe unter besonderer Berücksichtigung des Lernens Erwachsener und - grundlegende Kenntnisse über didaktische Konzeptionen insbesondere der pädagogisch-psychologischen Grundlagen und Anwendungen des E-Learning und der Neuen Medien erwerben.	
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung (§ 4 Studienordnung). • V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) • V: Einführung in die Erwachsenbildung und betriebliche Weiterbildung (2 LVS) Aus nachfolgend genannten Vorlesungen ist eine auszuwählen: • V: Allgemeine Fachdidaktik (2 LVS) • V: Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur V: Einführung in die Erziehungswissenschaft 90-minütige Klausur zur V: Einführung in die Erwachsenbildung und betriebliche Weiterbildung 90-minütige Klausur zu der gewählten V: Allgemeine Fachdidaktik oder Pädagogisch-psychologische Grundlagen des E-Learning 	
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: Klausur zur V: Einführung in die Erziehungswissenschaft, Gewichtung 1 Klausur zur V: Einführung in die Erwachsenbildung und betriebliche Weiterbildung, Gewichtung 1 Klausur zu der gewählten V: Allgemeine Fachdidaktik oder Pädagogischpsychologische Grundlagen des E-Learning, Gewichtung 1 	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	

Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	Dauer des Moduls
---	------------------

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM8	
Modulname	Medienkommunikation und Mediennutzung	
Modulverantwortlich	Professuren Medienkommunikation / Mediennutzung	
Inhalte und Qualifikationszie- le	Inhalte: Vermittlung von Grundlagen der Medientheorie, Mediengeschichte, Medienpsychologie und Medienpädagogik Qualifikationsziele: Erwerb und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Medienwissenschaft und der praxisorientierten Medienkompetenz	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar (§ 4 Studienordnung). Aus folgenden Veranstaltungen sind zwei Vorlesungen und ein Seminar auszuwählen: V: Einführung in die Mediengeschichte (2 LVS) V: Einführung in die Medienpsychologie (2 LVS) V: Repräsentationen (2 LVS) V: Instruktionspsychologie (2 LVS) S: Medientheorie (2 LVS) S: Audiovisualität (2 LVS) S: Instruktion (2 LVS)	
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zu einer der gewählten Vorlesungen 90-minütige Klausur zu der anderen gewählten Vorlesung	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Gewichtung der Noten der beiden Prüfungsleistungen ist 1.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM9	
Modulname	Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien	
Modulverantwortlich	Professur für Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien	
Inhalte und Qualifikationszie- le	Inhalte: Historische und gegenwartsbezogene Analysen der britischen und amerikanischen Kulturen unter besonderer Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Konstitutionsbedingungen und Ausformungen Qualifikationsziele: Verständnis für und Kenntnisse über die wechselseitigen Konstitutionsverhältnisse von Kultur und Gesellschaft; Verbindung kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorieansätze; Erklärungs-kompetenz für die spezifischen Entwicklungsformen und Ausprägungen der britischen und amerikanischen Kulturen und ihrer gesellschaftlichen Grundlagen	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar (§ 4 Studienordnung). • V: Einführung in die Großbritannienstudien (2 LVS) • V: Einführung in die USA-Studien (2 LVS) • S: British and/or American Studies (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden zum Teil in englischer Sprache angeboten. Die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind teilweise in englischer Sprache zu erbringen.	
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen: Kurzanalyse zu einem englischsprachigen Text (Umfang 20 bis 25 Seiten, z. B. Buchkapitel oder Beitrag zu einem Sammelband) zur V: Einführung in die Großbritannienstudien Kurzanalyse zu einem englischsprachigen Text (Umfang 20 bis 25 Seiten, z. B. Buchkapitel oder Beitrag zu einem Sammelband) zur V: Einführung in die USA-Studien 	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:	
	 Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) im Anschluss an eine mündliche Präsentation zum S: British and/or American Studies 	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 LP erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM10	
Modulname	Romanische Kulturwissenschaft	
Modulverantwortlich	Professur für Romanische Kulturwissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Auseinandersetzung mit kulturellen Prozessen und Gedächtniskonstruktionen im Besonderen prägt in stetig zunehmendem Maße die professionellen und gesellschaftlichen Lebenswelten in Europa. Kulturalität und Transkulturalität gibt den zeitgenössischen europäischen Lebenswelten zunehmend Grundlage, Gestalt und Richtung in ihren individuellen und gruppenspezifischen Positionierungen. Das Modul behandelt – stets unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen – Grundlagen der westeuropäischen Kommunikationsprozesse, insbesondere im Bereich der Gedächtniskonstitutionen, ihr Verhältnis zu den Sozial- und Kulturwissenschaften und deren Konzeptionen, ihre Positionierung sowie Wirkungsweise und institutionelle Implementierung. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die für die Evaluation bedeutsamen Erfahrungen eigener Vergangenheitskonstruktionen, die in einem transkulturellen und vielsprachigen Kontext zusammenwirken. Neben den strukturellen Aspekten der kulturellen Prozesse werden die der "offizialisierten" Kulturrepräsentation übertragenen Aufgaben dargestellt und die kontinuierliche Entwicklung relevanter Strömungen und Felder näher beleuchtet.	
	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse des Ablaufs kultureller Prozesse erwerben und für die Bedeutung von Entwürfen soziokultureller Entitäten sensibilisiert werden. Sie sollen die wichtigsten Charakteristika historiokulturalen Schaffens, deren Institutionalisierung sowie deren Dekonstruktion kennen lernen. Sie sollen ihre Fähigkeit erproben, sich anhand aktueller Themen über Fragen von Kulturprozessen auszutauschen. Insgesamt leistet das Modul – im Sinne einer individuellen Spezialisierung – einen ergänzenden Beitrag zur Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im Bereich des europäischen Kulturmanagements sowie auf berufliche Tätigkeiten mit Bezügen zu dem, was wir Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nennen.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar (§ 4 Studienordnung).	
	 V: Transkulturelle Kommunikation I (z. B. Erinnern und Vergessen in der Romania (19. und 20. Jahrhundert) (2 LVS) V: Transkulturelle Kommunikation II (2 LVS) S: Transkulturelle Kommunikation III (z. B. Gelungene und gescheiterte Kommunikation in der Romania) (2 LVS) S: Transkulturelle Kommunikation IV (2 LVS) 	
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • Hausarbeit (Umfang 10 – 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu einer	
	 der Vorlesungen Hausarbeit (Umfang 10 – 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum S: Transkulturelle Kommunikation III (z.B. Gelungene und gescheiterte Kommunikation in der Romania) Hausarbeit (Umfang 10 – 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zum S: 	

	Transkulturelle Kommunikation IV
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
	Prüfungsleistung: Hausarbeit zur einer der Vorlesungen, Gewichtung 1 Hausarbeit zum S: Transkulturelle Kommunikation III (z.B. Gelungene und gescheiterte Kommunikation in der Romania), Gewichtung 1 Hausarbeit zum S: Transkulturelle Kommunikation IV, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM11	
Modulname	Germanistik	
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen. Im Blick auf zukünftige Entwicklungen in den kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen Europas kommen der Erforschung und Vermittlung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Themenfelder wichtige Schlüsselaufgaben zu. Im Prozess der europäischen Integration werden Vielfalt und Eigenart nationaler und regionaler Kulturen in neuer Breite und auf neue Weise erfahrbar. Die Erhaltung der Sprachenvielfalt und die Weiterentwicklung literarischer Kommunikation stellen dabei einen der wichtigsten Kernbereiche sprachlicher und kultureller Bildung dar. In jüngster Zeit ist der Schwund einer fundierten sprachlichen, literarischen und kulturellen Bildung drängend bewusst geworden. In einer sich technisierenden und globalisierenden Welt erhält deshalb die Frage der sprachlichen und kulturellen Kompetenz des Einzelnen wie der miteinander kommunizierenden Teile einer Gesellschaft einen wachsenden Stellenwert. Die Germanistik an der TU Chemnitz beschäftigt sich mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.	
	Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sichaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdspragenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der higkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaft grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.	ache. Die Ge- Sprache und Reflexionsfä- fen, auf eine
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar (§ 4 Studienordner Aus folgendem Angebot sind vier Vorlesungen sowie ein Seminar Das Seminar ist aus einem Teilgebiet zu wählen, in dem eine Vorle wurde: • V: Sprachwissenschaft: Sprachsystem/ Strukturaspekte • V: Sprachwissenschaft: Kommunikation/ Gebrauchsaspekte • V: Mediävistik: Aspekte mediävistischer Forschung • V: Literaturwissenschaft: Aspekte Literaturwissenschaft • V: Literaturwissenschaft: Antike und europäische Literatur • V: Deutsch als Fremdsprache: Einführung in DaFZ • S: Sprachwissenschaft: Kommunikation • S: Sprachwissenschaft: Gebrauchsaspekte • S: Sprachwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden • S: Sprachwissenschaft: Strukturaspekte • S: Mediävistik: Sprachgeschichte • S: Literaturwissenschaft: Autor, Werk, Epoche • S: Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte und Gattungspoetik • S: Deutsch als Fremdsprache: Grundlagen des Deutschen als	auszuwählen. sung besucht (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Fremd- und Zweitsprache Vor dem Besuch des Seminars ist die Teilnahme an einer Vorlesun Teilgebiet erforderlich.	(2 LVS) g im gleichen
Verwendbarkeit des Moduls		

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen: • jeweils eine 90-minütige Klausur zu den vier gewählten Vorlesungen
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zum gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf drei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modulnummer	EM12	
Modulname	Philosophie	
Modulverantwortlich	Professur Philosophie und Wissenschaftstheorie	
Inhalte und Qualifikationszie- le	Variante 1: Kulturphilosophie Inhalte: Das Modul behandelt die kulturelle Orientierung und Situierung des Menschen in der Vielfalt ihrer medial vermittelten Gestaltungsformen. Das behandelte Themenspektrum reicht von der philosophischen Analytik elementarer menschlicher Kulturgebilde bis hin zu den in Theorie und Praxis hoch entwickelten und spezialisierten modernen Kulturleistungen. Ausgehend von den philosophischen Klassikern der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart thematisiert das Modul erstens das grundsätzliche Verhältnis zwischen natürlichen und kulturellen Zusammenhängen, zweitens die innerkulturelle Konstitution von Wissen und Rationalität sowie drittens die systematische Beziehung von Kultur, Lebensform und Wissenschaft vor dem Hintergrund der wachsenden Verflechtungen in Ökonomie, Gesellschaft und	
	Technik. Qualifikationsziele: Das Modul qualifiziert die Studierenden zu einem differenzierten Verständnis der Logik kultureller Bedeutungsbildung in Geschichte und Gegenwart. Des Weiteren vermittelt das Modul philosophische Methoden und Kenntnisse, die es	
	den Studierenden erlauben, die Konstitution kultureller Identitäten zu analysieren und kritisch zu bewerten. Darüber hinaus werden Kenntnisse der Geschichte der Kulturphilosophie vermittelt und ihr Verhältnis zu den Kulturwissenschaften bestimmt.	
	Variante 2: Philosophie der Wissenschaften	
	Inhalte: Die Wissenschaftsphilosophie befaßt sich mit der Geschichte, der Stellung und der Funktion der Wissenschaften in der Kultur. Das Modul thematisiert neben den Grundlagen der Begriffs-, Theorie- und Modellbildung in den verschiedenen Einzelwissenschaften zudem die historische Dimension wissenschaftlicher Rationalität. In diesem Kontext werden die Grundstrukturen der Wissenschaften, wie sie sich in den Begriffen 'Erfahrung', 'Tatsache', 'Hypothese', 'Gesetz' und 'Theorie' ausdrücken, philosophisch analysiert und diskutiert. Darüber hinaus zielt das Modul auf eine Analyse der Wechselwirkungen zwischen wissenschaftlichem und gesellschaftlichem Strukturwandel sowie auf die Reflexion unterschiedlicher Rationalitätsansprüche in verschiedenen Wissenschaftstypen.	
	Qualifikationsziele:	
	Das Modul qualifiziert dazu, die Strukturprinzipien konkurrierender wissenschaftstheoretischer Positionen zu rekonstruieren und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erfassen. Es vermittelt den Studierenden die Fähigkeit, verschiedene Begründungsmuster wissenschaftlicher Rationalität zu unterscheiden und kritisch zu bewerten. Weiterhin setzt es die Studierenden in die Lage, ein differenziertes Verständnis für die Zusammenhänge zwischen wissenschaftlichen Paradigmen und Institutionen einerseits sowie der Dynamik kultureller, technischer und sozialer Entwicklungen zu entwickeln.	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar (§ 4 Studienord-	

	nung).	
	Es ist eine der beiden folgenden Varianten auszuwählen:	
	Variante 1: Kulturphilosophie	
	 V: Einführung in die Kulturphilosophie Ü: Einführung in die Kulturphilosophie S: Grundlagen der Kulturphilosophie 	(2 LVS) (2 LVS) (2 LVS)
	Variante 2: Philosophie der Wissenschaften	
	 V: Einführung in die Philosophie der Wissenschaften Ü: Einführung in die Philosophie der Wissenschaften S: Grundlagen der Philosophie der Wissenschaften 	(2 LVS) (2 LVS) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:	
	 90-minütige Klausur zur Vorlesung der gewählten Variante Hausarbeit (Umfang 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum Seminar der gewählten Variante 	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	
	Prüfungsleistung: • Klausur zur Vorlesung der gewählten Variante, Gewichtung 1 • Hausarbeit zum Seminar der gewählten Variante, Gewichtung 1	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Spezialisierungsmodul

Modulnummer	SpM1		
Modulname	Theorien und Forschungsmethoden		
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation		
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Erweiterung und Vertiefung der in den Schwerpunktmodulen SM1 (Grundbegriffe und Theorien interkultureller Kommunikation und Kompetenz) und SM2 (Forschungsmethoden) erworbenen Expertise Qualifikationsziele: Spezialisierte theoretische und methodische Kenntnisse, Befähigung zur Analyse, Kritik und (empirisch fundierten) Bildung theoretischer Begriffe und Modelle, Expertise in allgemeinen epistemologischen und methodologischen Fragen sowie Ausbildung einer versierten methodischen Reflexionskompetenz und kreativen Fähigkeit zum Entwurf, zur praktischen Durchführung theoretischer und empirischer Forschungsprojekte sowie zu deren öffentlichen Diskussion und schriftlichen Publikation nach internationalen Qualitätsstandards		
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar (§ 4 Studienordnung). V: Kulturvergleichende Psychologie, Kulturpsychologie, Indigene Psychologien (2 LVS) S: Handlungstheoretische und interaktionstheoretische Perspektiven in der Erforschung interkultureller Praxis (2 LVS) S: Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im interkulturellen Kontext (2 LVS) S: Kolloquium zur Masterarbeit (2 LVS)		
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Module SM1 – SM4		
Verwendbarkeit des Moduls			
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.		
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zur V: Kulturvergleichende Psychologie, Kulturpsychologie, Indigene Psychologien Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum S: Handlungstheoretische und interaktionstheoretische Perspektiven in der Erforschung interkultureller Praxis Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum S: Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im interkulturellen Kontext 		
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: • Klausur zur V: Kulturvergleichende Psychologie, Kulturpsychologie, Indigene Psychologien, Gewichtung 1 • Hausarbeit zum S: Handlungstheoretische und interaktionstheoretische Perspektiven in der Erforschung interkultureller Praxis, Gewichtung 1 • Hausarbeit zum S: Theoretische und methodische Analyse empirischer		

	Studien im interkulturellen Kontext, Gewichtung 1 Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.	
Häufigkeit des Angebots		
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.	
Dauer des Moduls Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Seme		

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Spezialisierungsmodul

Modulnummer	SpM2	
Modulname	Training, Coaching, Mediation	
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Interkulturelles Training	
Inhalte und Qualifikationsziele	Erweiterung und Vertiefung der im Schwerpunktmodul SM4 (Interkulturelles Training, Coaching, Mediation) erworbenen Expertise und insbesondere der einschlägigen praktischen Kompetenzen Qualifikationsziele: Befähigung zur Planung, praktischen Durchführung und wissenschaftlichen Evaluation von interkulturellen Trainings, Coaching- und Mediationsmaßnahmen (in bestimmten Praxisfeldern, für bestimmte Zielgruppen); Förderung organisatorischer, kommunikativer und didaktischer Kompetenzen bei der Implementierung praktischer Interventionsmaßnahmen (u.a. auch zur Vorbereitung von Auslandsaufenthalten von Studierenden der TU Chemnitz)	
Lehrformen	 Lehrform des Moduls ist das Seminar (§ 4 Studienordnung). S: Konzeption und Evaluation interkultureller Trainings (2 LVS) S: Didaktik von Qualifizierungsmaßnahmen im interkulturellen Kontext (Trainingsdidaktik, Coaching etc.) (2 LVS) S: Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im Rahmen interkultureller Trainingsforschung (2 LVS) S: Kolloquium zur Masterarbeit (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen werden teilweise in englischer Sprache angeboten. 	
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Module SM1 – SM4	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzung für die Verga- be von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 90-minütige Klausur zum S: Konzeption und Evaluation interkultureller Trainings Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum S: Didaktik von Qualifizierungsmaßnahmen im interkulturellen Kontext (Trainingsdidaktik, Coaching etc.) Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum S: Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im Rahmen interkultureller Trainingsforschung 	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: Klausur zum S: Konzeption und Evaluation interkultureller Trainings, Gewichtung 1 Hausarbeit zum S: Didaktik von Qualifizierungsmaßnahmen im interkulturellen Kontext (Trainingsdidaktik, Coaching etc.), Gewichtung 1 Hausarbeit zum S: Theoretische und methodische Analyse empirischer Studien im Rahmen interkultureller Trainingsforschung, Gewichtung 1	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	MMA	
Modulname	Master-Arbeit	
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation / Juniorprofessur Interkulturelles Training	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte:	
	Das Modul Master-Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen des gewählten Spezialisierungsmoduls ein. Die Masterarbeit kann thematisch einem der Schwerpunktmodule zugeordnet sein, sie kann aber auch die Modulgrenzen überschreiten. Das Modul wird durch die Verteidigung der Masterarbeit abgeschlossen. Die Verteidigung, die – unter Einbeziehung der wissenschaftlichfachlichen Grundlagen des jeweiligen Themas – inhaltlich an die Masterarbeit anknüpft, dient der Abrundung des durch die Master-Arbeit gewonnenen Eindrucks.	
	Qualifikationsziele:	
	Das Modul Master-Arbeit qualifiziert die Studenten für anspruchsvolle wissenschaftliche Untersuchungen, die sich nicht in kurzlebigen, handlungsorientierten Handreichungen für die berufliche Praxis erschöpfen, sondern ein Thema ebenso breit wie tief, d.h. grundlagenorientiert erforschen, aufbereiten, darstellen und eigenständig kommentieren. Die Notwendigkeit der späteren Verteidigung der Arbeit zwingt die Studenten in jedem Abschnitt der Bearbeitung dazu, etwaige mündliche Nachfragen einzukalkulieren und die Arbeit entsprechend abzusichern. In der Verteidigung tritt der Student aus der Situation mehr oder weniger isolierten Denkens und Schreibens in den wissenschaftlichen Diskurs, der ihm die Relativität der eigenen Überzeugung und der für richtig gehaltenen Argumentation vor Augen führt. Die Masterarbeit und ihre Verteidigung runden daher zusammen genommen die wissenschaftliche Qualifikation, welche die Studenten bereits in den einzelnen Modulen erworben haben, ab, krönen diese und bestätigen durch ihr Ergebnis zugleich das Maß der erworbenen beruflichen Qualifikation.	
Lehrformen		
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, alle im Laufe des Studiums erworbenen Arbeitstechniken, Fertigkeiten und Kenntnisse in eine eigene wissenschaftliche Forschungsleistung umzusetzen.	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.	
	 Zulassungsvoraussetzungen sind: Schwerpunktmodule SM1 bis SM6 und folgende Prüfungsvorleistung für die mündliche Prüfung (Verteidigung): Bewertung der Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) 	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:	
	 Masterarbeit (Umfang ca. 100 Seiten (ohne Literaturverzeichnis und Anhänge), Bearbeitungszeit 23 Wochen) 45-minütige mündliche Prüfung (Verteidigung) zum Inhalt der Masterarbeit 	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 24 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	

	Prüfungsleistung: Masterarbeit, Gewichtung 3 mündliche Prüfung (Verteidigung), Gewichtung 1	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand von 720 AS.	
Arbeitsaufwand		
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBI. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Ausund Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation Interkulturelle Kompetenz an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Masterprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht "endgültig nicht bestanden" hat und
- 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
- 2. die Unterlagen unvollständig sind,

- 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5 Arten der Prüfungsleistung

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprachen sind Deutsch und teilweise Englisch (s. dazu Anlage 2 Modulbeschreibungen). Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter

Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen
	Studierenden, die diese Note in
	der Regel erhalten*
Α	10
В	25
С	30
D	25
E	10

^{*} Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Falle einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonderen Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.
- (3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang erfüllen, nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen,
- 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
- 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Arbeitsaufwandes (workload), der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert und
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und interpretieren und
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Spezialisierungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:
- 1. Schwerpunktmodule:

SM1	Grundbegriffe und	Theorien interkulturelle	r Kommunikation	und Kompetenz,	
			10	I.D. (Dflightmodul)	Cauriahtuna 1

		12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM2	Forschungsmethoden,	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM3	Forschungsfelder und empirische Befunde,	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM4	Interkulturelles Training, Coaching, Mediation,	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM5	Lehrforschungsprojekt,	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1
SM6	Grundlagen einer weiteren Fremdsprache,	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

In einem der nachfolgend genannten Ergänzungsmodule ist eine Modulprüfung abzulegen:

	onioni doi naomolgona gonamicon Enganzangomodalo k	0. 00	modulpraiding abzaiogem
EM1	Europäische Integration,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM2	Psychologie,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
ЕМ3	Soziologie,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM4	Politologie,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM5	Europäische Geschichte,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM6	Betriebswirtschaftslehre,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM7	Grundlagen der Pädagogik,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM8	Medienkommunikation und Mediennutzung,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM9	Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM10	Romanische Kulturwissenschaft,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM11	Germanistik,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1
EM12	Philosophie,	12 LP	(Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1,

3. In einem der nachfolgend genannten Spezialisierungsmodule ist eine Modulprüfung abzulegen:

SpM1 Theorien und Forschungsmethoden, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1 SpM2 Training, Coaching, Mediation, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

4. Modul Master-Arbeit (MMA):

24 LP, Gewichtung 3

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Verteidigung

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einer Verteidigung.

§ 27 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Master of Arts (M.A.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 25. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes